

Spätaussiedleraufnahme im Freistaat Bayern

*Zugang
Unterbringung
Integration*

München, Januar 2018

Zugang

Anträge auf Aufnahme und Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

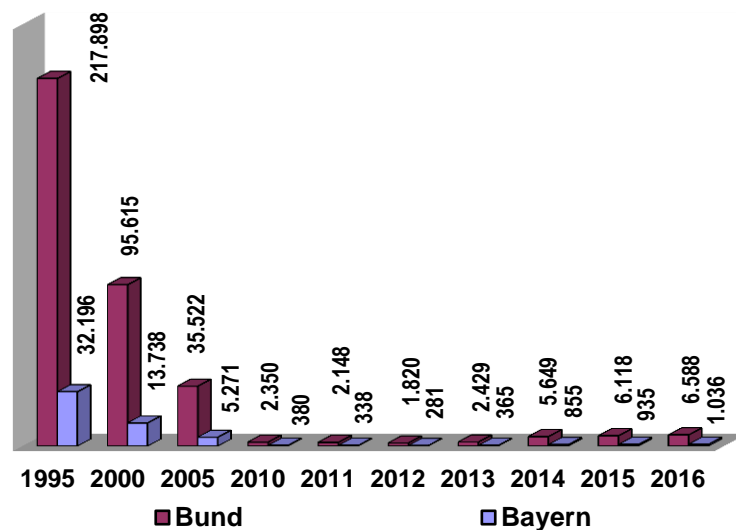
Im Jahr 2016 wurden beim [Bundesverwaltungsamt](#) (BVA) 13.677 Anträge auf Aufnahme gestellt. Dies stellt einen Rückgang gegenüber dem Jahr 2014 mit noch 30.009 Anträgen um nahezu 55% dar. Im Vergleich zum Vorjahr 2015 mit 18.011 Anträgen beträgt der Rückgang ungefähr 25 %. Der Anstieg im Jahr 2014 ist auf eine Änderung des [Bundesvertriebenengesetzes](#) im September 2013 zurückzuführen, die nunmehr dem bereits in Deutschland lebenden Spätaussiedler den uneingeschränkten Nachzug von Angehörigen ermöglicht und zudem die Voraussetzungen für eine Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger minimiert hat. Die Rückgänge in den Jahren 2015 und 2016 lassen auf eine Konsolidierung des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens schließen.

Zugangszahlen

Bis zum Jahr 2012 gingen die Zugangszahlen stetig zurück; für das Jahr 2013 war erstmals wieder ein geringer Anstieg zu beobachten; bundesweit wurden 2.429 Personen aufgenommen. Im Jahr 2014 erhöhte sich der Anstieg mit der Aufnahme von 5.649 Personen sehr deutlich und steigerte sich im Jahr 2015 auf 6.118 Personen. Im Jahr 2016 erhöhte sich der Anstieg mit einer Aufnahme von 6.588 Personen erneut, wobei dieser eher gering war.

Im Freistaat Bayern ging der Zugang im Jahr 2011 auf 338 Personen und im Jahr 2012 auf 281 Personen zurück, stieg aber im Jahr 2013 auf 365 Personen an und erhöhte sich im Jahr 2014 sprunghaft auf 855 Personen, was einem Anstieg von 135% entspricht! In 2015 setzte sich der Anstieg mit der Aufnahme von 935 Personen, alle ausnahmslos aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, moderat weiter fort. Im Jahr 2016 wurden von im Freistaat Bayern 1.036 Personen aufgenommen.

Diagramm 1 (Anzahl der Personen)



Quelle: BVA

Verteilung innerhalb des Bundesgebiets

Aufgrund von [§ 8 BVFG](#) werden Spätaussiedler auf die Länder verteilt. Die Aufnahmequote des Freistaates Bayerns richtet sich gem. § 8 Abs. 3 BVFG nach dem sog. „Königsteiner-Schlüssel“ des vorangegangenen Jahres. Die Quote Bayerns belief sich auch im Jahr 2017 auf 15,53 v. H. („Königsteiner Schlüssel“ für 2017; Quelle: [Gemeinsame Wissenschaftskonferenz](#)).

Verteilung innerhalb Bayerns

Die Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern, ihren Ehegatten und Abkömmlingen sowie den weiteren mit einreisenden Familienangehörigen ist im Freistaat durch die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A) geregelt. Bayern berücksichtigt bei der Verteilung vorrangig die Familienbindung der Aufgenommenen, um die Eingliederung zu erleichtern.

Landesbeauftragter, Landesaufnahmestelle des Freistaates Bayern in Nürnberg

Seit 1958 unterhielt der Freistaat Bayern im Grenzdurchgangslager Friedland die Dienststelle eines Beauftragten des Freistaates Bayern für die Verteilung der Spätaussiedler (Landesbeauftragter). Die seit Jahren rückläufigen Zugangszahlen bei den Spätaussiedlern konnten auch durch die Aufnahme weiterer Migrantengruppen über das Grenzdurchgangslager Friedland (z. B. irakische Flüchtlinge christlichen Glaubens, EU-Resettler oder Flüchtlinge aus Humanitären Aufnah-

reaktionen) in den Jahren 2009/2010 nicht wettgemacht werden. Zum 31. Dezember 2011 wurde die Dienststelle des Freistaates Bayern im Grenzdurchgangslager Friedland aufgelöst; die Aufgaben wurden von der Regierung von Mittelfranken und der [Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf](#) (Landesbeauftragter) übernommen.

Von der Regierung von Mittelfranken in Nürnberg werden die Zuwendungsverfahren im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung durchgeführt. Hinzu kommt die Förderung weiterer Integrationsprojekte sowie der außerschulischen Hausaufgabenhilfe.

Statuserwerb von Spätaussiedlern

Voraussetzungen

Kumulativ müssen erfüllt sein: Abstammung von Deutschen und Bekenntnis zum deutschen Volkstum und deutsche Sprachkenntnisse bei Aussiedlung; ansonsten nur Einbeziehung als Ehegatte oder Abkömmling möglich, beim Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache.

Spätaussiedler, ihre einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge sind Deutsche im Sinne des Art. 116 GG; sie erwerben die deutsche Staatsbürgerschaft mit Ausstellung der jeweiligen Bescheinigung. Die sonstigen Familienangehörigen unterliegen dem Ausländerrecht.

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) zum 01.01.2005 durch das Zuwanderungsgesetz (ZuwG)

Einführung des Nachweises von Grundkenntnissen der deutschen Sprache bei Familienangehörigen von Spätaussiedlern als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid. Sollten Ehegatten und minderjährige Kinder den Sprachtest nicht bestehen, haben sie nur die Möglichkeit als Ausländer zum Spätaussiedler nachzuziehen.

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) zum 14.09.2013

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) wird den im Bundesgebiet aufgenommenen Spätaussiedlern die unbeschränkte nachträgliche Einbeziehung von Familienangehörigen (Ehegatten, Abkömmlingen) in den Aufnahmebescheid und damit die Nachholung des Aufnahmeverfahrens für die Angehörigen ermöglicht. Daneben senkte der Gesetzgeber die Voraussetzungen zum Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit erheblich ab.

Das Bescheinigungsverfahren wird ausschließlich durch den Bund (Bundesverwaltungsamt – BVA) in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Grenzdurchgangslager Friedland, durchgeführt.

Spätaussiedleraufnahmeverfahren

Von den bundesweit aufgenommenen Personen konnten im Jahresdurchschnitt 2016 gerade noch 21,31 % die deutsche Volkszugehörigkeit nachweisen. 3.724 Personen (56,53 %) reisten als nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge ein und 1.460 Personen (22,16 %) erhielten eine ausländerrechtliche Einreiseerlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung.

Nicht zu übersehen ist damit, dass gerade noch ein Fünftel (1.404 Personen) aller im Wege des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens nach Deutschland gelangten Personen auf eine deutsche Volkszugehörigkeit und damit auf ein vom Gesetzgeber – auch 71 Jahre nach Kriegsende – immer noch vermutetes Kriegsfolgeschicksal verweisen können. Absolut verfehlt ist es daher, alle im Rahmen des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens privilegiert nach Deutschland einreisenden Personen als „deutsche Spätaussiedler“ zu bezeichnen.

Mit dieser weiterhin privilegierten Aufnahme überwiegend russischsprachiger Personen verschiedener Ethnien schwindet dort, wo eigene, lokale wie überregionale Infrastrukturen etabliert wurden, das Bedürfnis die deutsche Sprache zu erlernen.

Unterbringung

Der Freistaat Bayern gewährleistet durch die Bereitstellung von mindestens einem Übergangswohnheim in jedem der sieben Regierungsbezirke eine vorläufige Erstaufnahme und Unterbringung der über das Grenzdurchgangslager Friedland im Wege des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens einreisenden Personen.

Dabei besteht seitens der Personen kein Anspruch auf Unterbringung an einem bestimmten Ort; die Entscheidung obliegt allein der für die Verteilung innerhalb Bayerns zuständigen Landesbeauftragten.

Die Vorhaltung der Übergangswohnheime stellt nur ein Angebot des Freistaates Bayern für diejenigen Personen dar, die bei der Einreise noch nicht über privaten Wohnraum verfügen oder die Möglichkeit nutzen können, bei Angehörigen vorübergehend aufgenommen zu werden.

Für die Nutzung der Übergangswohnheime sind Gebühren zu entrichten.

Integration

Maßnahmen zur Eingliederung

Spätaussiedler und ihre Angehörigen haben Zugang zu allen der Bevölkerung im Freistaat Bayern zur Verfügung stehenden sozialen Diensten. Darüber hinaus gibt es besondere Maßnahmen zur Eingliederung, insbesondere zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung.

Weitere aussiedlerspezifische Hilfen werden nicht gewährt. Insbesondere erhalten Spätaussiedler keinen kostenlosen Wohnraum. Sie können, wie auch einheimische Deutsche oder Ausländer, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Wohngeld in Anspruch nehmen. Zinsverbilligte oder gar zinslose Darlehen für den Bau bzw. für den Erwerb von Einfamilienhäusern oder Wohnungen speziell für Spätaussiedler gibt es – entgegen landläufiger Meinung – nicht.

Förderung an den Hauptschulen in Bayern

In den Abschlussprüfungen zum qualifizierenden Hauptschulabschluss und zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule (M 10) werden Spätaussiedlern Sonderregelungen eingeräumt, um ihnen die jeweiligen Schulabschlüsse bei entsprechenden Leistungen zu ermöglichen. Gleiches gilt für die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses. Für den mittleren Schulabschluss der Hauptschule gilt, dass Spätaussiedler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen, bei der Anmeldung zur Mittleren-Reife-Klasse 9 und 10 beantragen können, statt in Englisch im Rahmen einer vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst organisierten Fernprüfung in der Sprache des Herkunftslandes geprüft zu werden. Diese Sonderregelung ist unter anderem gedacht für Spätaussiedler, die auf Grund ihres bisherigen Werdegangs keine Möglichkeit hatten, angemessene Kenntnisse in Englisch zu erwerben. Entsprechende Sonderregelungen gibt es auch für weiterführende Schulen wie Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen.

Ebenso können Spätaussiedlerschüler auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten bei den Prüfungen zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des nachträglichen Erwerbs des erfolgreichen Hauptschulabschlusses das Fach Deutsch durch das Fach Deutsch als Zweitsprache ersetzen, wenn sie weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben.

Förderung an Gymnasien in Bayern

Für Spätaussiedler und jüdische Emigranten wurden in Bayern an Gymnasien und Kollegs Sonderlehrgänge eingerichtet, die in zwei Jahren zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder zum Nachweis der Fachhochschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch eines Sonderlehrgangs ist zum einen bei Personen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion zumindest der Nachweis des Erwerbs der sog. mittleren Bildung im Herkunftsland, zum anderen ein Zeugnis über die bestandene Zentrale Deutsche Sprachprüfung (Niveaustufe C 1), das bei einer Bildungseinrichtung der [Otto Benecke Stiftung e. V.](#) erworben worden sein muss. Über die Zulassung zum Sonderlehrgang entscheidet die [Zeugnisanerkennungsstelle](#) für den Freistaat Bayern.

Die Schüler(innen) können nach dem Schüler-BAFÖG und dem Garantiefonds (Hochschulbereich) gefördert werden. Während des Sonderlehrgangs werden sie von der Otto Benecke Stiftung e. V. beraten und betreut.

Integrationskurse

Nach [§ 9 BVFG](#) in Verbindung mit der [Integrationskursverordnung](#) erhalten Spätaussiedler einen Basis- und Aufbausprachkurs von bis zu 900 Unterrichtsstunden und einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands.

Integrationsprojekte

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert in Bayern Projekte, die auch für Spätaussiedler offen stehen. Die Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Migrantenorganisationen, Stiftungen, Initiativen sowie Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt. Dafür stellt das Bundesamt jährlich Mittel für altersunabhängige Projekte und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Mittel für jugendspezifische Projekte zur Verfügung. [Nähere Informationen können auf der spezifischen Webseite des BAMF abgerufen werden.](#)

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Auch in der gegenwärtigen Förderperiode 2014 – 2020 ist die Integration von Migrantinnen und Migranten in den ersten Arbeitsmarkt ein Förderbereich des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die in der Prioritätsachse B, Aktion 9.3 des Operationellen Programms festgelegten Maßnahmen werden in Förderhinweisen konkretisiert und sind auf der Homepage des StMAS veröffentlicht.

Die ESF-Projekte für Migrantinnen und Migranten sollen schwerpunktmäßig der Verbesserung und/oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit von (langzeit-)arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund und komplexen Profillagen verfolgen. Die Projekte sollen mit spezifischen Ansätzen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen und benachteiligten Arbeitslosen mit Migrationshintergrund in den ersten Arbeitsmarkt beitragen. Als großes Hemmnis bei der Integration von Personen mit Migrationshintergrund erweisen sich unzureichende berufsbezogene Soft Skills bzw. Schlüsselqualifikationen im sozialen und beruflichen Umfeld.

Die Fördermaßnahmen stützen schwerpunktmäßig die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, die Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Verbesserung der Erwerbssituation dauerhaft. Über den gesamten Förderzeitraum werden hierfür ESF-Mittel in Höhe von ca. 4,6 Mio. Euro eingesetzt. Im abgelaufenen Förderzeitraum (2007 - 2013) wurden insgesamt 125 berufliche Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten mit einem Fördervolumen von 13,5 Mio. Euro zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.

Beratung und Betreuung

Nach dem Zuwanderungsgesetz, das zum 01.01.2005 in Kraft trat, ist sowohl für Spätaussiedler als auch für Ausländer die Teilnahme an einem Integrationskurs vorgesehen. Damit die Teilnehmer dieser Kurse einen nachhaltigen Erfolg erzielen können, stellen Bund und Länder als freiwillige Leistung die unterstützende Integrationsbegleitung sicher. Der Bund schafft die Grundstrukturen der Migrationserstberatung, die Länder ergänzen bedarfsgerecht dieses Angebot, damit vor, während und eine befristete Zeit nach dem Integrationskurs eine unterstützende Integrationsbegleitung sichergestellt wird. Das Zuwanderungsgesetz sieht gemeinsame Integrationskurse für Spätaussiedler und Ausländer vor. In Bayern erfolgt die unterstützende Integrationsbegleitung für Spätaussiedler durch Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen bzw. Integrationsberater gemäß Nr. 2.1 der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) vom 16.11.2017.

Außerschulische Hausaufgabenhilfe

Seit 2006 finanziert die Staatsregierung eine außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Nr. 2.3 Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) vom 16.11.2017. Im Rahmen der Förderung können Schülerinnen und Schüler an einer bayerischen allgemeinbildenden Schule zwischen der ersten und der zehnten Jahrgangsstufe, die die Voraussetzungen für den Besuch einer Übergangsklasse oder Deutschförderklasse/-förderkurs erfüllen, zusätzlich eine außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung erhalten. Ziel ist es, die schulische Deutschförderung zu intensivieren und dadurch rasch den Anschluss an die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse zu ermöglichen. Im Schuljahr 2016/2017 erhielten 1.458 Schülerinnen und Schüler diese ergänzende Deutschförderung, wofür rd. 159.010,80 € Euro bereitgestellt wurden.

Zeugnisanerkennung und Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen

Am 1. April 2012 ist das [„Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“](#) (BQFG) in Kraft treten; es gilt für alle Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und löst sich damit vom Kriterium der Staatsangehörigkeit ([§ 2 Abs. 2 BQFG](#)). Gleichwohl bleibt die Sonderregelung des [§ 10 BVFG](#) für den Bereich der Spätaussiedler unberührt. Nähere Informationen zur Anerkennung finden sich auf dem Portal des Bundes [„Anerkennung in Deutschland“](#).

Inhaltlich gewährt das BQFG des Bundes einen allgemeinen Anspruch auf individuelle Gleichwertigkeitsprüfung bei einheitlichen Kriterien und in einem geregelten Verfahren, was der bereits bestehenden Rechtslage für Spätaussiedler vergleichbar ist. Die momentan befassten Stellen für die Gleichwertigkeitsanerkennungen bleiben weiterhin maßgebliche Ansprechpartner; es findet aber eine zusätzliche Vernetzung statt.

Zum 1. August 2013 trat das [„Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen“](#) (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) in Kraft.

Nach Inkrafttreten des [„Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen \(Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG\)“](#) des Bundes im April 2012 schafft das BayBQFG

einen Anspruch auf Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen für im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelte Berufe.

Antragsberechtigt sind alle Personen, die eine ausländische Berufsqualifikation haben und darlegen, eine entsprechende Beschäftigung im Freistaat Bayern ausüben zu wollen. Es wurden einfache und transparente Verfahren geschaffen: Es gilt eine Entscheidungsfrist der Behörde von drei Monaten ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. In bestimmten Fällen, beispielsweise, wenn Gutachten eingeholt werden müssen, kann diese Frist verlängert werden. Aktuelle Informationen zu diesem Thema finden sich im Internet auf dieser Seite: [Berufsbildung Bayern](#).

Impressum:

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Referat V 4.1
Winzererstr. 9, 80797 München
mailto: Referat-V4.1@stmas.bayern.de